

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81

E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Erziehungsdirektion Kanton Bern

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

Bern, 24. Januar 2011

VERNEHMLASSUNG ZUM ENTWURF DES TEILREVIDIERTEN VOLKSSCHULGESETZES (VSG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden uns ein, zum Entwurf des teilrevidierten Volksschulgesetzes Stellung zu nehmen. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern kommt dieser Aufforderung gerne nach.

I. Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht unserer Partei ist die vorliegende Teilrevision des Volksschulgesetzes ein Schritt in die richtige Richtung, obschon wir uns gewünscht hätten, der Regierungsrat wäre etwas mutiger an die Aufgabe heran gegangen, zeitgemässe Grundlagen für die Volksschule im Kanton Bern zu schaffen. Durch die verschiedenen Teilrevisionen ist ein Flickwerk entstanden, das mit einer Totalrevision des Volksschulgesetzes hätte ersetzt werden müssen. Wir bedauern das zögerliche Vorgehen. Für uns ist die vorliegende Form des Volksschulgesetzes eher ein Rückschritt gegenüber der ursprünglichen Fassung von 1993 und nicht eine Weiterentwicklung. Faktisch wird nur bereits Bestehendes bestätigt, Neues ist kaum enthalten.

Es ist sicher eine Ermessensfrage, was politisch machbar ist. Wir hätten uns aber trotzdem etwas mehr Mut gewünscht und klare Signale, wohin die heutige Schule sich entwickeln soll. Auch wenn angesichts der verschiedenen Reformen eine Entschleunigung von Seiten der Schule her gerechtfertigt scheinen mag, so darf die Schule nicht stehen bleiben. Wir wünschten uns klarere Signale des Erziehungsdirektors bezüglich seiner Vorstellungen über die Zukunft der bernischen Volksschule.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 und 2a

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat bereits anlässlich der Debatte zum HarmoS-Konkordat wie auch zur kantonalen Bildungsstrategie 2009 den Standpunkt vertreten, dass der Kindergarten Teil der Volksschule und damit in das Volksschulgesetz integriert werden soll. Damit kann das Kindergartengesetz aufgehoben werden.

Die Zielsetzung in Artikel 2a wird explizit begrüsst. Aus unserer Sicht ist im heutigen System der Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe eine erste Selektionshürde. Diese muss entschärft, respektive ganz abgeschafft werden.

Artikel 3

Wir bedauern, dass der Kanton Bern nicht die Regelung gemäss HarmoS-Konkordat übernimmt mit Eingangsstufe, als Teil der achtjährigen Primarstufe und Sekundarstufe I, was dem System 4 – 4 – 3 entsprechen würde. Offenbar soll im Kanton Bern nach wie vor die Trennung von Kindergarten und Primarstufe bestehen bleiben. Wir fordern hier eine konsequentere Umsetzung des HarmoS-Konkordats mit der Einführung der vierjährigen Eingangsstufe, ohne vorwegzunehmen, wie diese ausgestaltet werden soll.

Artikel 9

Wir sind der Meinung, dass die Regelung in Absatz 1, welche unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo berücksichtigt, nicht nur für den Kindergarten, sondern generell für die ganze Volksschule gelten muss. Ausserdem schlagen wir vor, dass diese nicht nur „berücksichtigt“, sondern aktiv genutzt werden im Sinn der Ressourcenorientierung.

Die bessere Nutzung der persönlichen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler wird indes dazu führen, dass spätere Selektionsentscheide und Übertrittsverfahren am Ende der Primarstufe in Frage gestellt und neu überdacht werden müssen. Ohne eine grundlegende Selektionsdebatte zu initiieren, weisen wir darauf hin, dass Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 25 weitreichende Auswirkungen bezüglich dieser Thematik haben wird.

Artikel 9a

Wir begrüssen die Einführung des Immersionsunterrichts auch für Englisch, weisen aber darauf hin, dass damit Druck auf die freie Schulwahl aufgebaut werden könnte, da solche Unterrichtsformen von Gemeinden als Standortvorteile genutzt werden können.

Artikel 10

Wie bereits einleitend festgestellt, begrüssen wir den Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat. Dazu gehört auch die Einführung des Lehrplans 21 mit den hier erwähnten Themenbereichen. Wir erhoffen uns davon eine bessere interkantonale Koordination und Vereinheitlichung des Volksschulwesens in der Schweiz.

Artikel 11 - 16

Keine Bemerkungen

Artikel 16a

Seit jeher war es uns ein Anliegen, den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur besser in die Volksschule zu integrieren. Wir sind überzeugt, dass dieser Unterricht einen wesentlichen Beitrag zur schnelleren und einfacheren Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler leistet. Es ist hinlänglich bekannt, dass das Beherrschen der Erstsprache eine wichtige Voraussetzung ist, die lokale Sprache (Deutsch) besser lernen zu können.

Aus diesem Grund ist es für uns völlig ungenügend, dass im Volksschulgesetz nur organisatorische Massnahmen und Beratungsdienste als Unterstützungsmassnahmen vorgesehen sind.

Wir verlangen eine bessere Integration des HSK-Unterrichts in die Lektionentafel der Volksschule. Wir wünschen uns den HSK-Unterricht als Bestandteil des Lehrplans. Dazu müssen Qualitätsvorgaben für den HSK-Unterricht erstellt und Curricula erarbeitet werden. Wir sind überzeugt, dass die Stärkung des HSK-Unterrichts auch einen Beitrag zur besseren Chancengleichheit leistet.

Im Weiteren ist es sehr wichtig, auch Ressourcen für Projekte zur Verfügung zu stellen. Dafür braucht es eine Gesetzesgrundlage im Volksschulgesetz, die so weiterhin fehlt.

Artikel 20a

Die Rechtsgrundlage für die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Schulsozialarbeit ist für uns sehr wichtig. Die Motion von Andrea Lüthi, SP/JUSO, wurde mit einer deutlichen Mehrheit des Grossen Rates als Postulat überwiesen. Der Erziehungsdirektor hat damals versprochen, in REVOS 2012 die entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Deshalb sind wir sehr enttäuscht, dass hier nur sehr halbherzig das Anliegen des Postulats umgesetzt werden soll. Die Kann-Formulierung in Absatz 1 ist völlig ungenügend und muss so gestrichen werden. Anstelle davon schlagen wir die Regelung vor:

„Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.“

Da die positive Wirkung der Schulsozialarbeit auf das Schulklima und die Entlastung der Lehrpersonen längstens bekannt sind, schlagen wir vor, dass sie analog den Lehrpersonengehältern via Lastenausgleich finanziert wird. Ziel ist, dass Kanton und Gemeinden dort, wo der Bedarf ausgewiesen ist, sich gemeinsam an den Kosten der Schulsozialarbeit beteiligen.

Es ist uns auch aufgefallen, dass der Kanton selber widersprüchliche Angaben zur Berechnung der Pensen für die Schulsozialarbeit macht. Währenddem im Leitfaden noch von 100 Stellenprozenten für 600 bis 900 Schülerinnen und Schüler die Rede ist, wird nun mit 100 Stellenprozenten Schulsozialarbeit pro 1000 Schülerinnen und Schüler für die Bemessung des Staatsbeitrags gerechnet. Das sind deutliche Differenzen, welche sich erheblich auf das finanzielle Engagement des Kantons auswirken.

Absatz 3 von Artikel 22a (neu) soll ersatzlos gestrichen werden, respektive neu formuliert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass es für einen sinnvollen Einsatz von Schulsozialarbeit mindestens 50 Stellenprozent für integrierte Schulsozialarbeit braucht. Bei geringerer Präsenz dieser Fachleute können sie ihre Aufgaben nicht mehr in der gewünschten Weise wahrnehmen.

Art. 22

Wir begrüßen den Eintritt in den Kindergarten nach Abschluss des vierten Lebensjahres, sind aber dagegen, dass Kinder ein halbes Jahr verspätet, das heisst mitten im ersten Kindergartenjahr in die Eingangsstufe eintreten können. Das erste halbe Jahr im Kindergarten bedeutet in der Regel ein anspruchsvoller Sozialisierungsprozess für die Kinder, der mit dem Eintritt weiterer, noch nicht sozialisierter Kinder im zweiten Semester empfindlich gestört wird. Zudem befürchten wir, dass diese Möglichkeit des späteren Eintritts die Klassenorganisation und Pensenzuteilung vor Ort unnötig erschwert. Logischerweise müssten dann die Kinder auch im zweiten Semester in die Primarstufe übertreten können.

Um zu klären, dass ein späterer Eintritt in den Kindergarten nach einem Jahr nicht gleichzeitig einer Verkürzung der obligatorischen Schulzeit gleichkommt, sollte aus der Formulierung klar hervorgehen, dass ein späterer Eintritt nicht gleichbedeutend ist mit einer verkürzten Kindergartenzeit.

Mit folgendem Formulierungsvorschlag könnte dies präzisiert werden:

Artikel 22²

„Die Eltern können ihre Kinder ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.“
In der Verordnung müsste genauer umschrieben werden, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll.

Art. 24

Die Sozialdemokratische Partei schlägt hier eine Ergänzung vor:

„Liegen zwingende Gründe vor und ist eine Anschlusslösung sichergestellt, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern von Schülerinnen und Schülern vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.“

Einfügen eines neuen Artikels

Um die Zusammenarbeit zwischen der Sekundarstufe I und II zu verbessern, wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel einzufügen, welcher diese Zusammenarbeit verbindlich vorschreibt. Dabei geht es darum, dass die Lehrpersonen der Sekundarstufe I sich bei den abnehmenden Schulen der Sekundarstufe II über die Anforderungen informieren und die Schülerinnen und Schüler systematisch darauf vorbereiten. Wichtig ist auch, dass die Schulen der Sekundarstufe II den Lehrpersonen der Sekundarstufe I Rückmeldungen über den Lernerfolg ihrer Schülerinnen und Schüler geben. Dazu ist der Datenschutz neu zu definieren.

Art. 25

Wir schlagen eine einfachere und verständlichere Neuformulierung von Absatz 1 vor:

„Die Dauer für das Durchlaufen der Volksschulstufen ist vom individuellen Entwicklungsstand einer Schülerin oder eines Schülers abhängig.“

Inhaltlich begrüßen wir die Regelung sehr, da Kinder und Jugendliche sich nicht im Gleichschritt ihrer Altersgruppe (Jahrgang) entwickeln.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Regelung im Extremfall dazu führen kann, dass ein Schüler oder eine Schülerin bis zu 14 Jahren (je ein Jahr länger im Kindergarten, in der Primarstufe resp. in der Sekundarstufe I) in der Volksschule verweilen kann. Umgekehrt könnte es auch möglich sein, dass ein Schüler oder eine Schülerin die obligatorische Schulzeit in nur 8 Jahren durchläuft. Die Auswirkungen auf die nachfolgenden Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Berufsbildung) müssten noch genauer angeschaut werden. Unseres Wissens ist es nicht möglich, bereits mit 12 Jahren eine Berufslehre anzutreten oder mit 16 Jahren die Matura zu machen.

In Absatz 2 schlagen wir eine Neuformulierung vor:

Art. 25²

„Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte und Zeugnisse ausgestellt. Sie dienen der Standortbestimmung und sind Grundlage für die weitere Schulung. Ab dem dritten Schuljahr können auch Noten erteilt werden.“

Art. 27

Absatz 2 dieses Artikels muss unbedingt die Ausnahme bleiben. Erstes Ziel muss immer bleiben, dass die Kinder so schnell wie möglich zu einem vollen Pensum heran geführt werden.

Im Weiteren ist es uns ein Anliegen, dass im Kanton Bern in Zukunft keine Teilzeit-Kindergärten mehr bewilligt werden. Alle Kinder sollen das Recht auf ein volles Kindergartenpensum erhalten!

Aus unserer Sicht sollte die Regelung in Absatz 4 mit den fünf Halbtagen nicht nur für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I gelten, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens.

Folglich müsste dieser Absatz neu lauten:

Art. 27 ⁴

„Im Kindergarten, in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.“

Art. 29 – 31

keine Bemerkungen

Art. 32

Wir begrüßen die Aufnahme dieses Artikels ins teilrevidierte Volksschulgesetz. Die Schulen haben damit eine Rechtsgrundlage, um bei den Eltern einzufordern, dass ihre Kinder regelmässig, ausgeruht und ernährt in die Schule geschickt werden.

Wir sind sehr gespannt, ob dieser Artikel in der Praxis seine Wirkung entfalten kann, da ja nicht vorgesehen ist, bei Nichteinhalten Sanktionen zu ergreifen.

Art. 46a

Wir befürworten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Basisstufe. Wie bereits in der Vernehmlassung zur kantonalen Bildungsstrategie festgehalten, hat sich die Sozialdemokratische Partei des Kantons mit Nachdruck für die flächendeckende Einführung der Basisstufe ausgesprochen. An dieser Haltung hat sich bis jetzt nichts geändert. Trotzdem bekämpfen wir die vom Regierungsrat vorgeschlagene Freiwilligkeit für die Gemeinden nicht. Uns ist es wichtiger, dass diejenigen Gemeinden, welche die Basisstufe einführen wollen, nicht behindert werden. Auch weil die Gemeinden wohl in den meisten Fällen ohnehin nur eine schrittweise Einführung verkraften können, wird diesem pragmatischen Vorgehen zugestimmt. Dieser Artikel ist im Gesamtkontext des Volksschulgesetzes jedoch fremd. Eventuell könnten die Details in der Volksschulverordnung aufgenommen werden.

Inhaltlich sind wir der Auffassung, dass Buchstabe d, mit welchem die Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte für die Einführung vorausgesetzt wird, ersatzlos gestrichen werden muss. Die Einführung der Basisstufe ist ein strategischer Entscheid und darf nicht von der Bereitschaft der Lehrpersonen abhängig gemacht werden. Es muss möglich sein, dass eine Lehrperson die Stelle wechseln muss, wenn sie nicht in der Basisstufe arbeiten will.

Im Gegenzug ist Buchstabe f eine wichtige Gelingensbedingung. Ohne die 150 Stellenprozent pro Basisstufenklasse soll und darf eine solche nicht geführt werden.

Die Kontingentierung in Absatz 3 ist zwar bildungspolitisch fragwürdig, um aber nicht die Basisstufe als Ganzes zu gefährden, wird dieser Absatz nicht bestritten. Mehr finanzielle Ressourcen für die schrittweise Einführung der Basisstufe wären aus unserer Sicht vorzuziehen.

Art. 48

Aus unserer Sicht ist dieser Artikel systemfremd. Der Kanton schreibt den Gemeinden vor, Schulsekretariate einzuführen, ohne dass er sich selber an deren Finanzierung beteiligt. Wir sind

überzeugt, dass die Schulleitungen administrative Unterstützung brauchen und dass mit Schulsekretariaten administrative Arbeiten stufengerechter erledigt werden können. Hingegen würde der Kanton angesichts des Projekts Stärkung der Schulleitungen davon profitieren, wenn er anstelle zusätzlicher Ressourcen für die Schulleitungen Ressourcen in ihre administrative Entlastung investieren würde. Aus diesem Grund wäre es aus unserer Sicht logisch, dass auch die Schulsekretariate über den Lastenausgleich finanziert würden.

Art. 50 - 70

keine Bemerkungen

Art 71

Aus unserer Sicht ist Artikel 71 problematisch. Die Regelung der Privatschulung ist aus unserer Sicht äusserst unbefriedigend. Die Bewilligung muss überprüft werden. Ausserdem sollen auch die Auswirkungen auf den Kindergarten in die Überlegungen einbezogen werden, nachdem dieser Teil der Volksschule wird und ebenfalls obligatorisch ist.

Indirekte Änderung der Lehreranstellungsgesetzgebung

Aus Sicht der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern ist es mit der Einführung des Kindergartenobligatoriums und der Integration des Kindergartens in die Volksschule nicht mehr gerechtfertigt, Gehaltsunterschiede zwischen Lehrpersonen des Kindergartens und solchen der Primarstufe zuzulassen. Wir schlagen vor, bei der nächsten Revision der Lehreranstellungsgesetzgebung die lohnmassige Gleichstellung der beiden Berufskategorien herzustellen.

Übergangsbestimmungen

Die schrittweise Verschiebung des Eintrittsalters für Kindergartenkinder während 3 Jahren wird explizit begrüsst.

Fazit

Wir bedauern, dass nur eine Teilrevision des Volksschulgesetzes gemacht wird. Das damit entstandene Flickwerk befriedigt nicht mehr und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemässe Volksschule im Kanton Bern. Auch wenn wir generell die vorgeschlagenen Änderungen richtig finden, hätten wir uns mehr Mut des Regierungsrats gewünscht, eine zeitgemässe Vorlage zu erarbeiten. Wir hoffen sehr, dass diese Politik der kleinen Schritte nicht zu Rückschritten gegenüber 1993 führt. Aus unserer Sicht sind die wesentlichsten Anliegen, nämlich die Einführung der Basisstufe und die finanzielle Beteiligung an der Schulsozialarbeit nur sehr zögerlich und ohne grossen Enthusiasmus in dieser Teilrevision angegangen worden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Gesetzesarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident

Die Parteisekretärin

Roland Näf

Angelika Neuhaus